

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019

zur Anpassung des III. Kapitels der Verfahrensordnung des Be- wertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e SGB V

Anpassung des III. Kapitels der Verfahrensordnung

1. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 die Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 3e SGB V beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat das III. Kapitel der Verfahrensordnung, welches die Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V regelt, mit Auflagen genehmigt. Die hieraus resultierenden Anpassungen werden mit diesem Beschluss umgesetzt.
2. Der Bewertungsausschuss beschließt das anliegende III. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 3e SGB V.
3. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Das III. Kapitel tritt am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.
4. Das III. Kapitel der Verfahrensordnung wird nach Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht.

Anlage:

III. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e SGB V

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Anpassung des III. Kapitels der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V ist der Einheitliche Bewertungsmaßstab zeitgleich mit dem Beschluss nach § 35a Abs. 3 Satz 1 SGB V zur Nutzenbewertung eines Arzneimittels anzupassen, sofern die Fachinformation des Arzneimittels zu seiner Anwendung eine zwingend erforderliche Leistung vorsieht. Das Nähere zu ihrer Zusammenarbeit gemäß § 87 Abs. 5b Satz 6 SGB V regeln der Bewertungsausschuss und der Gemeinsame Bundesausschuss im gegenseitigen Einvernehmen in ihrer jeweiligen Verfahrensordnung.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 die Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschlossen.

Das Bundesministerium für Gesundheit erteilte die Genehmigung gemäß § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V mit der Auflage Anpassungen im III. Kapitel der Verfahrensordnung vorzunehmen. Dementsprechend werden mit dem vorliegenden Beschluss im III. Kapitel der Verfahrensordnung § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 4 an den gesetzlichen Wortlaut der Regelung nach § 87 Absatz 5b Satz 5 SGB V angepasst. Des Weiteren werden in § 1 Absatz 4 ein Verweis auf die Datenschutzgrundverordnung sowie in § 1 Absatz 2 ein Verweis auf § 24 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses mit aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Das III. Kapitel tritt am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.